

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 WFV

WFV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1)Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass vom Kaufpreis (ohne Garage bzw Carport) zumindest 10 % durch Eigenmittel und zumindest 20 % durch Fremdmittel aufgebracht werden.

- 2. (1a)Bei Wohnungen im Baurecht oder Baurechtswohnungseigentum darf der Baurechtszins im ersten Jahr der Baurechtslaufzeit die im § 15 Abs 3 angeführten Werte bezogen auf die tatsächliche Nutzfläche des Förderungsgegenstandes um nicht mehr als 50 % überschreiten. Eine jährliche Veränderung des Baurechtszinses gemäß der Veränderung des Verbraucherpreisindexes (§ 9) ist zulässig. Baurechtszinsvorauszahlungen und nichtlineare Bauzinszahlungen sind unzulässig.
- 3. (2)Der Grundbetrag des Zuschusses beträgt:
 - 1. 1.für besondere Familienkonstellationen:

	Grundbetrag in €
Alleinerzieher bzw Alleinerzieherin	38.000
Alleinerzieher bzw Alleinerzieherin mit mehreren Kindern	41.000
wachsende Familien	41.000
Jungfamilien	43.000
kinderreiche Familien	45.000

1. 2.

Grundbetrag in

€

für eine Person 29.000

für mehrere im gemeinsamen Haushalt für zwei 33.000

lebende

nahestehende Personen für drei 36.000

für vier und 39.000

mehr

1. (3)Der Grundbetrag nach Abs 2 vermindert sich bei Wohnungen im Eigentum gemäß der Anlage C, soweit der Kaufpreis je Quadratmeter Wohnutzfläche folgende Höhe überschreitet:

1. in der Stadt Salzburg

6.958 €,

in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am 6.515 €,
Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden

3. in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus, Tennengaus, Pongaus und Pinzgaus

6.199 €,

4. in den Gemeinden des Lungaus

5.693 €.

 (3a)Bei Wohnungen im Baurecht oder Baurechtswohnungseigentum vermindert sich der Grundbetrag nach Abs 2 gemäß der Anlage C/1, soweit der Kaufpreis je Quadratmeter Wohnnutzfläche 4.744 € überschreitet.

1. 1.für besondere Familienkonstellationen:

	Zuschläge Punkt in €	je
Alleinerzieher bzw Alleinerzieherin	650	
Jungfamilien	810	
kinderreiche Familien	840	

1. 2.

Zuschläge je

Punkt in €

560

für eine Person 480

für mehrere im gemeinsamen Haushalt lebende nahestehende für zwei

Personen

für drei 650

für vier 730

und mehr

Keine Zuschläge werden bei Kaufpreisen gewährt, die gemäß den Anlagen C oder C/1 zu einem Entfall des Zuschussgrundbetrages führen.

- 1. (5)Der Zuschuss, bestehend aus dem Grundbetrag (Abs 2) und den Zuschlägen (Abs 4), ist mit 80.000 € und bei Baurechtswohnungseigentum mit 60.000 € begrenzt.
- 2. (6)Der Zuschuss je Förderungsobjekt ist auf volle Hunderteurobeträge kaufmännisch zu runden. Bei Zuschüssen unter 1.000 € entfällt eine Auszahlung.

In Kraft seit 28.02.2024 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at